

Und immer ruft der Fiskus

Steuern auf Kapitalerträge aus der Sicht des Anlegers

Haftungsausschluss



1.

Die Informationen zu Wertpapieren in diesem Vortrag stellen keine Aufforderung zum Erwerb der Papiere oder eine Anlageberatung dar.

2.

Die Informationen wurden mit größter Sorgfalt zusammen getragen. Für Fehler wird daher keine Haftung übernommen.

3.

Die Informationen stellen keine Steuerberatung dar.

3 Regeln für die Anlage



Werden sie zu Mr. Spock

Denke nicht ans Gewinnen, doch denke darüber nach, wie du nicht verlierst.

Funakoshi Gichin

Aus der Vergangenheit für die Zukunft Schlüsse ziehen. Die Börse wiederholt sich.

Themen



Grundsätze der Besteuerung von Kapitalanlagen an Beispielen für Aktien und ETF

Beispielrechnungen

Anderungen des Verlustabzuges entsprechend Jahressteuergesetz 2021

Grundlagen



Grundlage ist §20 EStG in seiner aktuellen Fassung

Beachtung hier: Absatz 6 zur begrenzten Verlustverrechnung bei Total-

verlusten von Aktien und Verlusten aus Termingeschäften BFH hält Verrechnungsverbot bei Kapitalanlagen für ver-

fassungswidrig (Az. VIII R 11/18)

Inländischer Broker führt 4 Verrechnungstöpfe

- Verlusttopf Aktien
- Verlusttopf Sonstiges
 - alle Verluste aus Wertpapieren, die nicht Aktien sind oder Termingeschäfte
 - Verrechnung von Dividenden und ETF Geschäften
 - Stückzinsen
 - Verrechnungstopf Quellensteuer
 - dient der Verrechnung von Quellensteuern aus Dividenden und Zinsen
 - nur bei vorhandenem Sparerpauschbetrag, fiktiver Quellensteuer relevant
 - Verlusttopf Termingeschäfte

Grundlagen II



- **Sparerpauschbetrag** € 1.000,00 / 2.000,00 p.a.
 - sofern entsprechend beim Broker hinterlegt (nur inländisch)
 - Anpassung automatisch zum alten Wert

- es gilt

- zuerst Verluste, dann Sparerpauschbetrag
- ausländische Quellensteuern werden nicht berücksichtigt
- Anrechnung Quellensteuer über gesonderte Verrechnung

- Steuersätze

- Kapitalertragssteuer 25% (Abgeltungssteuer)
- Soli 5,5% von der Steuerschuld KESt
- Teilfreistellung für Fonds mit mindestens 51% Aktienanteil im Durchschnitt des Kalenderjahres 30%
- Verluste aus Anlagen vor 2009 sind nicht verrechenbar

Hinweis:

Es kann sich lohnen, Vermögenswerte auf minderjährige Kinder zu übertragen, da eigener Pauschbetrag und eigenes steuerfreies Existenzminimum.

Beispielrechnung Aktien



Veräußerungsgewinn Aktien:	€ 200	Steuer:	€ 0,00
Sparerpauschbetrag:	€ 1.000	Sparerpauschbetrag:	€ 800

Veräußerungsgewinn Aktien:	€ 2.000	Steuer:	€ 0,00
Sparerpauschbetrag:	€ 1.000	Sparerpauschbetrag:	€ 500
Verlustvortrag Aktien:	€ 1.500	Verlustvortrag Aktien:	€ 0,00

Veräußerungsgewinn Aktien:	€ 2.000	Steuer:	€ 131,88
Sparerpauschbetrag:	€ 0,00	Sparerpauschbetrag:	€ 0,00
Verlustvortrag Aktien:	€ 1.500	Verlustvortrag Aktien:	€ 0,00

Veräußerungsverlust Aktien: € 1.000 Steuererstattung: € 200,00 Gezahlte KESt im Jahr: € 200 Verlustvortrag Aktien: € 241,71

Beispielrechnung Sonstiges



Dividendenzahlung:	€ 200	Steuer:	€ 0,00
Sparerpauschbetrag:	€ 1.000	Sparerpauschbetrag:	€ 800
Dividendenzahlung:	€ 200	Steuer:	€ 0,00
Sparerpauschbetrag:	€ 1.000	Sparerpauschbetrag:	€ 800
Ausl. Quellensteuer 15%:	€ 30,00	Quellensteuerverrechnung:	€ 30,00
Dividendenzahlung: Sparerpauschbetrag: Quellensteuerverrechnung: Ausl. Quellensteuer 15%:	€ 200 € 0,00 € 30,00 € 30,00	Steuer: Sparerpauschbetrag: Quellensteuerverrechnung:	€ 21,10 € 0,00 € 0,00
Dividendenzahlung: Sparerpauschbetrag: Quellensteuerverrechnung: Ausl. Quellensteuer 15%	€ 200 € 0,00 € 0,00	Ausl. Quellensteuer: KEST: Solizuschlag:	€ 30,00 € 20,00 € 1,10

Hinweis:

Bei Zahlungen, bei denen Quellensteuer anfällt, die 100%-ig angerechnet wird, und der Sparerfreibetrag aufgebraucht ist, kommt es zu einem Steuerspareffekt (Satz nur 25,55% gegen 26,375%).

Cottbus, den 21. Februar 2023, Jörn Ernst

Anrechenbarkeit von Quellensteuer



Grundlage ist die Veröffentlichung des Bundeszentralamtes für Steuern

zur Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuer

Land	Quellensteuer	Anrechnung	Steuersatz
Irland, Großbritannien, Honkong, Malta	0%	0%	26,375%
Luxemburg, Niederlande, USA*, Korea, Japan	15%	15%	25,550%
Polen, Spanien	19%	15%	29,550%
Belgien, Finnland, Frankreich**, Neuseeland, Australien, Schweden	30%	15%	40,550%
China	20%	10%	35,825%
Österreich	27,5%	15%	38,050%
Kanada, Norwegen***,	25%	15%	35,550%
Schweiz	35%	15%	45,550%

^{*} sofern als Steuerausländer registriert (muss Broker sicherstellen)

^{**} sofern Nachweis, dass kein Wohnsitz in Frankreich 12,8% (volle Anrechnung)

^{***} Wahlfreiheit für Anrechnung

Beispielrechnung Aktienfonds



Veräußerungsgewinn:	€ 200	Steuer:	€ 0,00
Sparerpauschbetrag:	€ 1.000	Sparerpauschbetrag:	€ 860

Teilfreistellung: € 60

Ausschüttung: € 200 Steuer: € 0,00 Sparerpauschbetrag: € 1.000 Sparerpauschbetrag: € 860

Teilfreistellung: € 60

Ausschüttung: € 200 Steuer: € 36,93 Sparerpauschbetrag: € 0,00 Sparerpauschbetrag: € 0,00

Teilfreistellung: € 60

Hinweis:

Bedingt durch die Teilfreistellung liegt die Steuerlast bei Fondsanteilen (ETF oder gemanagt) nur bei 18,4625%.

Dies gilt nur für in Deutschland und Irland ansässige Fonds.

Für Fonds aus Luxemburg gilt bei **Ausschüttungen** noch eine 15%-ige Quellensteuer.

Vorabpauschale Investmentfonds



- Höhe bestimmt sich nach dem Wert des Anteils am Jahresanfang
- Berechnung eines fiktiven Zuflusses innerhalb des Jahres
- Basisertrag = Fondswert (Jahresanfang)*Basiszins*0,7
 - Basiszins für 2022 -0,05% (Festlegung am Jahresanfang)
 - Basiszins für 2023 2,55%
- liegt der "Ertrag" über dem Fondwert (Jahresende) = Steuerpflicht
- Ausschüttungen innerhalb des Jahres werden angerechnet

Beispielrechnung

Anteilswert 01.01.2023: € 100 100 Anteile

Anteilswert 31.12.2023: € 102

Basisertrag: 100 * 2,55% * 0,7 * 100 = € 178,50 Teilfreistellung 30%: € 53,55

Vorabpauschale: € 124,95

Änderungen §20 EStG

§20 wird nach Abs. 6 Satz 4 EStG ergänzt



für Aktien und Anleihen

Verluste aus Kapitalvermögen aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 1, aus der Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 1 auf einen Dritten oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur in Höhe von 20 000 Euro mit Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden; die Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass nicht verrechnete Verluste je Folgejahr nur bis zur Höhe von 20 000 Euro mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden dürfen."

für Termingeschäfte

"Verluste aus Kapitalvermögen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 dürfen nur in Höhe von 20 000 Euro mit Gewinnen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 und mit Einkünften im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 11 ausgeglichen werden; die Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass nicht verrechnete Verluste je Folgejahr nur bis zur Höhe von 20 000 Euro mit Gewinnen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 und mit Einkünften im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 11 verrechnet werden dürfen.

Einführung für Aktien nach 31.12.2019 – Einführung für Termingeschäfte nach 31.12.2020



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

Das echte Börsenwissen ist das, was übrig bleibt, wenn man alle Details vergessen hat.

Eduard Herriot